

Bau- und Umweltschutzdirektion
Bauinspektorat
Herr Andreas Weis
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Liestal, 29. September 2023

Vernehmlassung zu «Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften – Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400)

Sehr geehrter Herr Weis

Die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft hat mit dem Schreiben vom 14. Juni 2023 zur Öffentlichen Vernehmlassung zur Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) über die Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften eingeladen.

Die Grünliberale Partei Baselland gibt gerne die folgende Stellungnahme ab:

Die GLP BL begrüsst im Grundsatz die vorgesehenen Änderungen von §18 und § 38 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie die notwendige Anpassung von § 87 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV). Die gesetzliche Festlegung als «kann»-Formulierungen gibt den Gemeinden den nötigen Gestaltungsspielraum und nimmt Rücksicht auf die Heterogenität der Gemeinden.

2. Rahmennutzungsplanung - § 18 RBG

Die Änderung von § 18 Abs. 4 RBG im Sinne einer Ergänzung um ökologische und klimatische Themen in Verbindung mit qualitativen Anforderungen wird von der GLP BL begrüsst. Es handelt sich dabei um Vorschriften, die in Sondernutzungsplanungen bereits Standard sind und von verschiedenen Gemeinden in diesem Rahmen angewendet werden. Durch die Schaffung dieser Rechtsgrundlage auf kantonaler Ebene kann in Zukunft der Raum besser genutzt werden, um zusätzliche ökologische Qualitäten im Siedlungsgebiet zu schaffen. Dies unterstützt die Bemühungen der Gemeinden, das Siedlungsgebiet an die Folgen des Klimawandels anzupassen.

3. Sondernutzungsplanung - § 38 RBG

Die GLP BL begrüsst die Ergänzungen von § 38 Abs. 2 Bst. abis und ater RBG. Bereits heute machen Gemeinden in ihren Sondernutzungsplanungen Vorgaben zu ökologischen und klimatischen Themen. Mangels rechtlicher Grundlage auf kantonaler Ebene müssen gewisse Bestimmungen in den privatrechtlichen Quartierplan-Verträgen geregelt werden. Mit den nun vorgesehenen Ergänzungen können die entsprechenden Formulierungen zukünftig vollumfänglich in den

Quartierplan-Reglementen implementiert werden. Im Rahmen von Sondernutzungsplanungen wird normalerweise mit einem richtungsweisenden Aussenraumkonzept gearbeitet. Dieses wird meist in Kombination mit einem Richtprojekt erstellt und dient als Basis für die Erarbeitung eines Quartierplans mit dazugehörigem Reglement. Mit den Ergänzungen von § 38 Abs. 2 Bst. abis und ater RBG muss es den Gemeinden im Umkehrschluss auch erlaubt sein, das richtungsweisende Aussenraumkonzept im Quartierplan-Reglement als verbindliche Vorgabe einzubauen. Bisher wurde dies in der Praxis nicht toleriert. Auch hier musste eine Absicherung im Quartierplan-Vertrag vorgenommen werden. Die GLP BL begrüsst es, in Zukunft die Praxis dahingehend zu ändern, dass das richtungsweisende Aussenraumkonzept im Quartierplan-Reglement rechtsverbindlich verankert werden kann.

4. Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz – § 87 RBV

Die GLP BL erachtet die vorgesehene Anpassung von § 87 Abs. 3 i. RBV als sinnvoll. Die Einreichung eines Nachweises zur Umgebungsgestaltung ist unumgänglich, um die vorgeschriebenen Qualitäten auch einfordern bzw. deren Einhaltung überprüfen zu können. In Sondernutzungsplanungen ist der Nachweis zur Umgebungsgestaltung somit in Zukunft Bestandteil des Reglements. Aktuell kann dies lediglich im Rahmen eines Quartierplan-Vertrags geregelt werden. Dieses Vorgehen lässt einen gewissen Grad an Transparenz vermissen, da der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat bisher nur die öffentlich-rechtlichen Planungsunterlagen zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Gerade auch in öffentlichen Mitwirkungen oder im öffentlichen Diskurs im Allgemeinen wird dieser Sachverhalt bemängelt. In Prüfung von Baugesuchen im Rahmen einer Sondernutzungsplanung ist zudem die Vielzahl an Bestimmungen aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bestimmungen unübersichtlich. Eine weitere Vereinheitlichung des Regelwerks im Sinne eines Kompetenzzuwachses des Quartierplan-Reglements wird deshalb von der GLP BL positiv bewertet. Die GLP BL regt an, dass bei der angedachten Anpassung von § 87 Abs. 3 i RBV nicht nur bei Neu- und Ersatzbauten ein Nachweis zur Umgebungsgestaltung eingefordert werden kann sondern auch bei grösseren An- und Umbauten.

5. Implementierung in den kommunalen Reglementen

Die Gesetzesanpassung auf kantonaler Gesetzesebene wird gleichzeitig auch Mutationen in den kommunalen Zonenreglementen zur Folge haben. Dies führt beim Kanton wiederum zu einem Mehraufwand bei der kantonalen Vorprüfung und der regierungsrätlichen Genehmigung. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Umsetzung durch die Gemeinden ist es wünschenswert, dass der Kanton Musterformulierungen für die Implementierung neuer Vorschriften in den kommunalen Reglementen zuhanden der Gemeinden ausarbeitet. Es gäbe dadurch eine Vereinheitlichung der Formulierungen und Kanton und Gemeinden könnten personelle Ressourcen schonen. Die Erarbeitung eines Merkblattes, wie die Vorschriften in den Quartierreglementen formuliert werden, wäre ebenfalls begrüssenswert. Das würde für mehr Klarheit sorgen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Vernehmlassung entgegennehmen und unsere Anregungen in die weitere Arbeit einbringen.

Mit freundlichen Grüssen

GRÜNLIBERALE BASEL-LANDSCHAFT